

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (19. StrÄndG)
— Drucksache 9/23 —

A. Problem

Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 — 1 BvL 14/76 — sollen die Voraussetzungen, unter denen die lebenslange Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich geregelt werden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit die Annahme des Fraktionsentwurfs mit einzelnen Änderungen. Danach beträgt die Mindestverbüßungsdauer 15 Jahre; die Sozialprognoseklausel entspricht grundsätzlich der für die zeitige Freiheitsstrafe. Darüber hinaus wird die Einholung eines Gutachtens über die Frage des Fortbestehens der Gefährlichkeit des Täters zwingend vorgeschrieben.

C. Alternativen

Die Opposition hat im Ausschuß ihre Zustimmung unter Hinweis auf die ihres Erachtens zu kurze Mindestverbüßungsdauer und zu weit gefaßte Sozialprognoseklausel versagt.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/22 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Mai 1981

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin

Vorsitzende

Lambinus

Berichterstatter

Dr. Götz

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (19. StrÄndG)
 — Drucksache 9/22 —
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (19. StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 56 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern oder weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen (§ 56 e); das Höchstmaß der Bewährungszeit (§ 56 a Abs. 1 Satz 2) kann überschritten werden, jedoch darf in diesem Falle die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte verlängert werden.“

2. Die Überschrift des § 57 erhält folgende Fassung:

„Aussetzung des Strafrestes
bei zeitiger Freiheitsstrafe“

3. Nach § 57 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 57 a

Aussetzung des Strafrestes
bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet,

Entwurf eines Neunzehnten *) Strafrechtsänderungsgesetzes (19. *) StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 57 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 57 a

Aussetzung des Strafrestes
bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. unverändert
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet **und**

*) nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens ist die dann anstehende Ordnungszahl einzutragen

Entwurf

3. *verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und*

4. *der Verurteilte einwilligt.*

§ 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

(3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. § 56 a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56 b bis 56 g, 57 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafreis zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist."

Artikel 2

Anderung der Strafprozeßordnung

§ 454 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „zeitigen“ gestrichen und die Verweisung „(§§ 57, 58 des Strafgesetzbuches)“ durch die Verweisung „(§§ 57 bis 58 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt;

- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,

2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung

- a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,

- b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre

der Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt oder

3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 5, § 57 a Abs. 4 des Strafgesetzbuches).“

- c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe darf das Gericht nur aus-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. **die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.**

Nummer 4 entfällt

§ 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) **unverändert**

- (3) **unverändert**

- (4) **unverändert**

Artikel 2

Anderung der Strafprozeßordnung

§ 454 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) **unverändert**

- b) **unverändert**

- c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe darf das Gericht nur aus-

Entwurf

setzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten eingeholt hat."

2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Belehrung soll unmittelbar vor der Entlassung erteilt werden.“

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 26 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch . . ., erhält folgende Fassung:

„(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen.“

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „den §§ 57 und 57 a“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Paragraphenangabe nach den Worten „Führungsaufsicht nach“ wie folgt gefaßt:
„§ 56 a Abs. 2, § 56 f Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3, § 68 c Abs. 1, den §§ 68 d und 70 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches,“.
 - c) In Nummer 4 werden die Worte „und § 57 Abs. 3“ durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - d) In Nummer 7 werden die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3,“ durch die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3 und nach § 57 a Abs. 3 Satz 2

Beschlüsse des 6. Ausschusses

setzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten, **namentlich darüber** eingeholt hat, **ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.**"

2. unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 3 a

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . werden nach dem Wort „Strafsachen“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sowie nach" und die Angabe „und § 57 Abs. 3" durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

- e) In Nummer 8 werden die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3 und nach § 70 a Abs. 3" durch die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2 und § 70 a Abs. 3" ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird nach der Paragraphenangabe „§ 22 Abs. 2 Satz 2," die Angabe „§ 26 Abs. 2," eingefügt.

3. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen, durch die

1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafreist nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,
2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) beantragt wird.“

4. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei Erlaß des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den zwischen dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und dem Ende der Bewährungszeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 3) liegenden Zeitraum, mindestens jedoch um zwanzig Jahre.“

- e) In Nummer 8 werden die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3 und § 70 a Abs. 3" durch die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2 und **nach** § 70 a Abs. 3" ersetzt.

2. **unverändert**

3. **unverändert**

4. **unverändert**

Artikel 5

Artikel 5

**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
in der Übergangsfassung**

unverändert

§ 31 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der vom 1. Januar 1975 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1984 geltenden Fassung des Artikels 326 Abs. 5 Nr. 4 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch . . . geändert wurde, erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt nicht bei Verurteilung, durch die

1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafreist nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,
2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, wenn ein

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29)
beantragt wird."

Artikel 6

Übergangsvorschrift

Mit der Prüfung der Voraussetzung des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches soll das Gericht, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 57 a Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches erfüllt sind, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte den in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Teil der Strafe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verbüßt haben wird.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am . . . in Kraft.

(2) Artikel 4 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Artikel 6

Übergangsvorschrift

Mit der Prüfung der Voraussetzung des **§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 57 a Abs. 1 Satz 1** Nr. 3 des Strafgesetzbuches soll das Gericht, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 57 a Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches erfüllt sind, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte den in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Teil der Strafe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verbüßt haben wird.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am **ersten Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats** in Kraft.

(2) **Artikel 3 a tritt am Tage nach der Verkündung**, Artikel 4 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Lambinus und Dr. Götz**I. Allgemeines**

1. Der von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachte Entwurf eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 9/22 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 10. Sitzung am 11. Dezember 1980 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 1. April 1981 und in seiner 13. Sitzung am 13. Mai 1981 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen.

2. Die Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs — Drucksache 9/22 — entspricht der Fassung, welche der 8. Deutsche Bundestag in seiner 216. Sitzung am 13. Mai 1980 auf die Empfehlung des Rechtsausschusses — Drucksache 8/3857 — zu dem Regierungsentwurf — Drucksache 8/3218 — beschlossen hatte. Zu diesem Gesetzesbeschluß des Bundestages hatte der Bundesrat in seiner 488. Sitzung am 13. Juni 1980 zu insgesamt sieben einzelnen Punkten den Vermittlungsausschuß angerufen, vgl. Drucksache 8/4218. Das Vermittlungsverfahren wurde ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen. Der vom Bundesrat in seiner 491. Sitzung am 18. Juli 1980 eingelegte Einspruch wurde vom 8. Deutschen Bundestag nicht mehr zurückgewiesen.
3. Das geltende Strafrecht enthält keine Regelung, wonach das Gericht die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen kann. Eine solche Regelung gibt es bisher nur für die zeitige Freiheitsstrafe (§ 57 StGB). Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 14/76 vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45/187) gehört es zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs, daß grundsätzlich auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die Chance verbleiben muß, vor seinem Tod wieder in Freiheit zu gelangen. Die Hoffnung auf Begnadigung genüge insoweit nicht.

Der Ausschuß ist sich darüber einig, daß dementsprechend auch für die lebenslange Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung auf gesetzlicher Grundlage geschaffen werden soll. Meinungsverschiedenheit besteht im Rechtsausschuß jedoch über die Voraussetzungen für die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung. Es handelt sich hier in der Hauptsache um die Frage der Mindestverbüßungsdauer und der Ausgestaltung der Sozialprognoseklausel.

Der Rechtsausschuß hält mit seiner Mehrheit die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehene Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren für angemessen. Damit sei einerseits ein deutlicher Abstand zu dem Aussetzungszeitpunkt bei der höchsten zeitigen Freiheitsstrafe (zehn Jahre) gewahrt, andererseits lasse diese für den Verurteilten gerade noch überschaubare Frist eine Resozialisierung noch zu. Im übrigen liege diese Verbüßungsdauer im Rahmen einer Tendenz, die bei der deutschen Begnadigungspraxis und im Recht der europäischen Staaten festzustellen sei.

Demgegenüber wenden die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß ein, daß die gesetzlich von vornherein festgelegte Verbüßungsdauer von 15 Jahren die lebenslange Freiheitsstrafe praktisch aufhebe und sich auf das übrige Strafengefüge ungünstig auswirke. Deshalb sei ein deutlicher Abstand zu der höchsten zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren unerläßlich. Zum Schutz des Lebens und zur Ahndung schwerster Schuld sei eine solche durch die verkürzte Mindestverbüßungsdauer geschwächte lebenslange Freiheitsstrafe nicht mehr geeignet.

Was die Fassung der Sozialprognoseklausel betrifft, billigt der Ausschuß mit Mehrheit die Übernahme der für die Aussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) nachgebildeten Fassung. Dabei gehen die Mitglieder der Koalitionsfraktionen im Ausschuß davon aus, daß diese Klausel mit ihrer flexiblen Fassung („verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“) einen um so schärferen Maßstab bedeutet, je schwerer die Tat ist, deretwegen die Verurteilung erfolgt ist. Wenn auch nur entfernt damit gerechnet werden müßte, daß der Verurteilte unter bestimmten Voraussetzungen ein neues schweres Verbrechen begeht, könne eine Aussetzung der Strafe nicht verantwortet werden. Um dies zu verdeutlichen, hat die Ausschußmehrheit die Pflicht des Gerichts zur Einholung eines Gutachtens in § 454 Abs. 1 Satz 5 der Strafprozeßordnung präzisiert. Danach soll sich das Gutachten namentlich darauf erstrecken, ob keine Gefahr mehr besteht, daß die durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten fortbesteht.

Die Ausschußminderheit hält demgegenüber die vorgeschlagene Sozialprognoseklausel für unzureichend. Eine Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe sei nur dann zu vertreten, wenn von dem Verurteilten keine weiteren schweren Straftaten, insbesondere keine Tötungsdelikte zu befürchten seien. Dies müsse Bestandteil der materiell-rechtlichen Sozialprognoseklausel selbst sein; nur ein Hinweis im Strafprozeßrecht, daß

sich auf diese Frage das Gutachten zu erstrecken habe, genüge nicht zur Verhinderung von Strafaussetzungen, welche die Sicherheit der Bevölkerung vor weiteren schweren Straftaten gefährden könnten.

Im übrigen wird auf die ausführliche Darlegung und Begründung der Auffassungen von Mehrheit und Minderheit zur Mindestverbüßungsdauer und zur Sozialprognoseklausel im Bericht des Rechtsausschusses — Drucksache 8/3857, Seite 9 ff. — verwiesen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Soweit die einzelnen Bestimmungen im Ausschuß unverändert angenommen worden sind, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 9/22 — verwiesen. Soweit der Ausschuß Änderungen und Ergänzungen empfiehlt, werden diese im folgenden begründet.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Mit der Ersetzung der Nummern 3 und 4 in § 57 a Abs. 1 Satz 1 StGB durch die neue Nummer 3 wird inhaltlich keine Änderung vorgenommen. Es handelt sich hier lediglich um eine redaktionelle Verbesserung.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c

Durch den Zusatz in § 454 Abs. 1 Satz 5 StGB soll klargestellt werden, daß sich das Sachverständigen-gutachten insbesondere auf die Frage des Fortbestehens der Gefährlichkeit des Verurteilten zu erstrecken hat. Damit wird einerseits die Bedeutung des Sicherheits Gesichtspunkts bei der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe hervorgehoben, andererseits jedoch das Sachverständigengutachten in

seinem Charakter als eine Erkenntnisquelle für die richterliche Entscheidung nicht verändert.

Zu Artikel 3 a

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 Satz 1 EGGVG dient dem Ziel, in Ländern mit mehreren Oberlandesgerichten eine einheitliche Rechtsprechung über die Entlassung Lebenslänglicher zu ermöglichen. Sie ergänzt die dem Landesgesetzgeber bereits gegebene Ermächtigung zur Zuständigkeitskonzentration nach dem Vorbild in § 58 Abs. 1 Satz 1, § 74 c Abs. 1 GVG und in § 23 c GVG i. d. F des 1. EheRG durch die Worte „ganz oder teilweise“. Dadurch wird klargestellt, daß auch nur die Entscheidungen über die Beschwerde gegen Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern oder sogar nur derartige Entscheidungen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte betreffen, bei einem Oberlandesgericht oder dem Obersten Landesgericht konzentriert werden können.

Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe e

Es handelt sich um eine Druckfehlerberichtigung.

Zu Artikel 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung: Da § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB nunmehr eine Verweisung auf § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB enthält, muß auch diese Vorschrift hier aufgeführt werden.

Zu Artikel 8

Der Inkrafttretenszeitpunkt ist so gewählt, daß den Ländern eine Zeitspanne von mindestens vier Monaten verbleibt, um von der Konzentrationsermächtigung in § 9 Satz 1 EGGVG Gebrauch machen und das entsprechende Landesgesetzgebungsverfahren rechtzeitig durchführen zu können.

Bonn, den 14. Mai 1981

Lambinus Dr. Götz
Berichterstatte

